

## Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

### 1 Präambel / Vorwort des Vorstandes

Das Universitätsklinikum Leipzig AöR (UKL) bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte innerhalb seiner gesamten Wertschöpfungsketten. Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) kommt das Klinikum der Umsetzung seiner Sorgfaltspflichten aus dem LkSG nach. Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf internationale und nationale Richtlinien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Auf der Grundlage des Unternehmensleitbildes verfolgt das Klinikum das Ziel, die Rechte der Menschen zu wahren und einzelne Personen sowie vulnerable Personengruppen bei der Bereitstellung und Inanspruchnahme von Ressourcen, innerhalb der Lieferketten sowie im gesamten Geschäftsbereich zu schützen. Im Fokus menschenrechtskonformer und nachhaltiger Dienstleistungen und Produkte wird die Umsetzung dieses Ziels kontinuierlich überprüft und gestärkt.

**Operative Instrumente** der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie dienen der Prävention von Menschenrechtsverletzungen und definieren den Umgang mit kritischen Vorkommnissen innerhalb der Geschäftstätigkeiten und Lieferketten (siehe Ziffer 6).

Das UKL toleriert keine Verstöße und jegliche Gefährdung der Menschenrechte innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches und entlang der Lieferketten.

### 2 Referenzen der Menschenrechte

Internationale und nationale Referenzen definieren die Menschenrechte und unterstützen das Unternehmen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten innerhalb menschenrechtskonformer Geschäftstätigkeiten:

- Internationale Charta der Menschenrechte Menschenrechtserklärung
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN Global Compact
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- UNGC- A Guide for Business: How to Develop A Human Rights Policy
- Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte

### 3 Geltungsbereiche und Verantwortlichkeiten

Die Grundsatzerklärung gilt für das UKL und deren Mitarbeiter:innen. Deren Anforderungen an Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen zur Wahrung der Menschenrechte sind zwingend einzuhalten. Die Verantwortung über die Grundsatzerklärung trägt der Vorstand. Alle nachgeordneten Verantwortungsbereiche unterstützen den Vorstand bei der Einhaltung der Menschenrechte sowie bei der Verankerung und Weiterentwicklung der Grundsatzerklärung innerhalb der gesamten Geschäftstätigkeiten des UKL.

### 4 Relevante Menschenrechtsthemen im Geschäftsbereich

Das UKL hat innerhalb seiner Sorgfaltspflichten die Aufgabe u.a. die nachfolgenden Themen zur Achtung der Menschenrechte innerhalb seiner Geschäftstätigkeiten zu integrieren, einzuhalten und zu fördern.

- Vermeidung und Prävention jeglicher Form von Diskriminierung
- Anerkennung der Diversität, Ethnie, Kultur und Religion von Personen und Personengruppen
- alle Arten der Sklaverei und des (modernen) Menschenhandels sowie Verhinderung von Zwangs- und Kinderarbeit
- Wahrung der Sicherheit am Arbeitsplatz
- Nachhaltigkeit bei der Inanspruchnahme von Ressourcen und Lieferketten
- Gewährleistung der Sicherheit von personenbezogenen Daten
- Gewährleistung der Sicherheit für Informationstechnologie als kritische Infrastruktur

Diese relevanten Themen werden im Rahmen der Menschenrechtsstrategie umgesetzt und deren Einhaltung kontinuierlich überprüft.

### 5 Anforderungen an Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen

Das UKL bekennt sich zur Umsetzung und Einhaltung menschenrechtskonformer Themen und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen. Sofern diese Anforderungen durch die Geschäftspartner:innen oder Lieferant:innen nicht erfüllt und nachgewiesen werden, behält sich das UKL das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz zur Aussetzung oder sogar Beendigung der jeweiligen Geschäftsbeziehung führen kann.

Anhand der operativen Mechanismen erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der unmittelbaren Lieferant:innen und anlassbezogen der mittelbaren Lieferant:innen anhand der Vorgaben des LkSG.

Das Ziel auch Geschäftspartner:innen zur Einhaltung der Menschenrechte zu verpflichten ist es, sichere, wertschätzende und nachhaltige Lieferketten zu fördern und Geschäftsbeziehung unter menschenrechtlicher Überzeugung zu stärken.

### 6 Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Um die Sorgfaltspflichten gemäß des LkSG am UKL gewissenhaft durchzuführen, bedarf es definierter Mechanismen und Instrumente innerhalb der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie. Nachfolgend sind hierfür einige beispielhafte Mechanismen aufgeführt:

**Risikoanalyse:** Unter Beachtung nationaler und internationaler Referenzen werden Strukturen und Prozesse entlang der Lieferketten analysiert. Somit können Risiken und Formen jeglicher Menschenrechtsverletzung frühzeitig identifiziert werden.

**Überwachung:** Um die Wirksamkeit der Risikoanalyse und definierter Maßnahmen zur Wahrung der Menschenrechte zu überprüfen, erfolgt eine regelmäßige Überwachung.

**Prävention:** Durch regelmäßige Evaluation der Lieferkettenprozesse, Aufklärung von Mitarbeiter:innen und Geschäftspartner:innen sowie Schulungen zu allen Menschenrechtsthemen, können Verstöße verhindert werden.

**Beschwerdeprozess:** Zur Annahme und Bearbeitung möglicher eingetretener Menschenrechtsverletzungen oder Risiken innerhalb der Lieferketten ist ein Prozess mit festen Zuständigkeiten etabliert.

**Intervention:** Kommt es zu einem Verstoß der Menschenrechte innerhalb der Geschäftsaktivitäten, ergreift das UKL bei derartigen Vorfällen innerhalb von Prozessen und Geschäftsbeziehungen geeignete Maßnahmen.

## 7 Kontinuierliche Weiterentwicklung

Das Bewusstsein zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie ist im UKL fest verankert. Durch den stetigen Einfluss globaler Veränderungen erkennt das Unternehmen die Notwendigkeit eines transparenten und anpassungsfähigen Menschenrechtsansatzes an. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferketten hat sowohl eine Vorbildfunktion gegenüber Stakeholder und deren menschenrechtskonforme Haltung, sowie ermöglicht diese einen Lernprozess zur Weiterentwicklung der nachhaltigen Menschenrechtsstrategie.